

DEW21



DONETZ

Bericht

**über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms**

**der Dortmunder Energie- und Wasser-
versorgung GmbH (DEW21)**

und

**der Dortmunder Netz GmbH
(DONETZ)**

im Jahre 2017

Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht kommen die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (im Folgenden „DEW21“) sowie die Dortmunder Netz GmbH (im Folgenden „DONETZ“) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Vorgelegt wird dieser Bericht von Herrn Thorsten Kühn, dem Gleichbehandlungsbeauftragten von DEW21 sowie DONETZ, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund. Nach seiner Übersendung an die Bundesnetzagentur wird der Bericht im Internet veröffentlicht (unter „www.dew21.de“ bzw. „www.do-netz.de“).

Teil A

Änderungen bei der Selbstbeschreibung der DEW21

Während es in der Geschäftsführung der Verteilernetzgesellschaft DONETZ im Geschäftsjahr 2017 keine Veränderungen in der personellen Zusammensetzung gegeben hat, wurde in der DEW21 Frau Heike Heim mit Wirkung zum 01.07.2017 in Nachfolge von Herrn Dr. Brinkmann neu in die Geschäftsführung - in der Funktion der Vorsitzenden - berufen. Das Organigramm wurde entsprechend angepasst.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm musste im Geschäftsjahr 2017 aufgrund der personellen Veränderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung DEW21 und einer aufbauorganisatorischen Änderung auf der Leitungsebene redaktionell überarbeitet werden. Eine zeitnahe Veröffentlichung der aktualisierten Version im Intranet war sichergestellt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

In Bezug auf die Person des Gleichbehandlungsbeauftragten für die DEW21 sowie für die Verteilernetzgesellschaft DONETZ hat es im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 keine Änderung gegeben. Die Funktion hat weiterhin Herr Thorsten Kühn, Leiter der Abteilung Recht und Forderungsmanagement, inne.

- **Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern**

Durch die bedarfsorientierten und auf die spezifischen Anforderungen zugeschnittenen Schulungs- und Unterweisungsaktivitäten, die insbesondere in den letzten beiden Geschäftsjahren mittels einer gezielten Qualifizierungsoffensive unter Federführung des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert und durchgeführt wurden, ist entflechtungsrelevantes Wissen nachhaltig in die Belegschaften von DEW21 und DONETZ transferiert worden. Im Nebeneffekt konnte der Bekanntheitsgrad des Gleichbehandlungsbeauftragten nochmals erhöht werden.

Auch aus der Kontinuität hinsichtlich der Besetzung des Gleichbehandlungsbeauftragten lassen sich positive Effekte ableiten: Die langjährige Wahrnehmung durch ein und dieselbe Person beseitigt unterschwellig existierende „Hemmschwellen / Barrieren“ für eine Kontaktaufnahme, und führt in Konsequenz dazu, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte gerade im Bereich der mündlichen und telefonischen Kommunikation leicht ansteigende Fallzahlen feststellt.

- **Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung**

Auch nach Änderung in der personellen Zusammensetzung in der Geschäftsführung von DEW21 werden die etablierten Kommunikationsstrukturen beibehalten. Neben den regelmäßigen, getrennt mit den jeweiligen Geschäftsführungen von DEW21 und der Verteilernetzgesellschaft DONETZ durchgeführten Gesprächsrunden, wurden auch weiterhin ad hoc organisierte Runden zum gegenseitigen informatorischen Gedankenaustausch genutzt.

II. **Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse**

► **Anpassung der Formate zur Marktkommunikation**

Entsprechend der Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur vom 01.04.2017 war ab dem 01.10.2017 die Kommunikation zwischen allen Marktpartnern am deutschen Energiemarkt mit geänderten, für den Umstellungszeitpunkt gültigen Nachrichtenformaten durchzuführen. Diese musste für die Formate UTILMD (entsprechend Anwendungshandbuch GPKE, GeLi Gas 6.0f), APERAK/CONTRL (entsprechend AHB 2.3d), HkNR (entsprechend AHB 2.1f), INVOICE/REMADV (entsprechend AHB 2.3c), MSCONS (entsprechend AHB 2.2g), ORDERS (entsprechend AHB Geschäftsdatenanfrage 1.4), PRICAT (entsprechend AHB 1.0) umgesetzt werden. Nach Umsetzung erforderlicher Customizing- und Entwicklungsleistungen für die Prozessänderungen sowie Implementierung der neuen Nachrichtenformate auf B2B by Practice erfolgte die Produktivsetzung der Formate fristgerecht zum 01.10.2017.

► **Dienstleistungsvertragswesen**

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und dort insbesondere die Regelungen zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderte zwischen dem Unternehmen DEW21 und der Verteilernetzgesellschaft DONETZ den Abschluss eines neuen Dienstleistungsvertrages „Zähl- und Messwesen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ und die Überarbeitung des bereits existierenden Dienstleistungsvertrages „Zähl- und Messwesen Strom konventionell“. Die jeweilige vertragliche Ausgestaltung der Dienstleistungsverträge wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet.

► **Zähl-/ Messwesen: Umsetzung der Markt- und Messlokation**

Die Bundesnetzagentur hat innerhalb der Beschlusskammern 6 und 7 am 20.12.2016 die „Festlegung im Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK6-16-200 und BK7-16-142)“ veröffentlicht. Hier enthalten ist unter anderem die verbindliche Einführung der Markt- und Messlokation zum Stichtag 01.02.2018.

Im Zuge dieses Projektes wird der bisher gemeinsam genutzte Zählpunkt von den Prozessen Messtechnik, Netznutzungsabrechnung und Bilanzierung aufgesplittet und in eine Messlokation (Prozess Messtechnik) sowie eine Marktlokation (Prozesse Netznutzungsabrechnung und Bilanzierung) überführt.

Die im Geschäftsjahr 2017 begonnenen Umsetzungsmaßnahmen wurden fristgerecht zum 01.02.2018 abgeschlossen.

► **Zähl-/ Messwesen: Organisation Messstellenbetrieb**

Zum 30.06.2017 hat die DONETZ gegenüber der Bundesnetzagentur die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) den Messstellenbetrieb als **grundzuständiger** Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen angezeigt. Damit geht die Verpflichtung einher, alle Messstellen sukzessive mit neuer digitaler Messtechnik auszustatten. Entsprechend wurden im Berichtsjahr im Rahmen des Turnuswechsels und der Inbetriebnahme nur noch moderne Messeinrichtungen (mME) verbaut. DONETZ wird, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen entsprechend des Gesetzes ausrüsten. Soweit nach MsbG die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen nicht vorgesehen und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, werden Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Im Netzgebiet der DONETZ sind von der gesetzlichen Umbauverpflichtung (gem. MsbG) ca. 350.000 Zähler zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und ca. 35.000 Zähler zum Umbau auf intelligente Messsysteme betroffen. Die tatsächliche Anzahl der (Pflicht-)Ein-/Umbaufälle ist abhängig von nachhaltiger Verbrauchsänderung bei Letztverbrauchern, größeren Renovierungen, Neubauten oder Stilllegungen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde beschlossen, dass der Vertrieb federführend für DEW21 die Gestaltung des Geschäftsmodells für den **wettbewerblichen** Messstellenbetrieb wahrnimmt und ausprägt. Alternative Strategien für ein Roll-Out für die Zeitspanne von 2017 bis 2032 wurden im Berichtsjahr (u. a. auch mit regionalen Marktpartnern) entwickelt. Grundsätzliche Entscheidungen - wie auch hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Rollout-Tools - sind erst im Verlauf des Geschäftsjahres 2018 zu erwarten. Damit erfolgt die Trennung von wettbewerblichen Messstellenbetrieb (DEW21) und grundzuständigen Messstellenbetrieb (DONETZ) gem. den „*Gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb*“ vom 14.07.2017.

BDEW und VKU haben zudem im September 2017 ein gemeinsames Muster für den „Messstellenvertrag Strom über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber“ herausgegeben. Vertragspartner sind die Verteilnetzbetreiber mit den Lieferanten bzw. mit Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern (Einspeisern). Auf der Grundlage des akzeptierten Mustervertrages hat DONETZ die entsprechenden Verträge finalisiert, veröffentlicht und abgeschlossen. Bisher hat nur ein einzelner Lieferant den Abschluss eines solchen Vertrages verweigert mit dem Hinweis, die MSB-Entgelte nicht für die Kunden übernehmen zu wollen.

DEW21 hingegen schließt die MSB-Verträge mit den Verteilnetzbetreibern im Bundesgebiet ab. Der o. a. von BDEW und VKU entworfene Mustervertrag dient hierbei ebenfalls als Grundlage für den wettbewerblichen Vertrag des wMSB.

► **Zähl-/ Messwesen: Umsetzung buchhalterische Entflechtung des gMSB**

Neben den bereits bestehenden Entflechtungsregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes ordnet das Messstellenbetriebsgesetz eine gesonderte Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung an. Die systemtechnische Umsetzung der buchhalterischen Entflechtung des gMSB für mME und iMSys, die sich konkret verpflichtend aus § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG ergibt, ist erfolgt.

► **Marktraumumstellung (L- / H- Gasumstellung)**

Alle mit L-Gas versorgten Netze sind bis zum Jahr 2029 bundesweit auf H-Gas umzustellen. Das Dortmunder L-Gasgebiet (betroffener Ortsteil Holzen) wird nach dem Netzentwicklungsplan Gas, in dem die Umstellungszeiträume vorgegeben sind, im Jahr 2023 umgestellt. Der genaue Umstellungstermin wird mit dem vorgelagerten Netzbetreiber (Open Grid Europe) abgestimmt.

Für die Umstellungs- und Anpassungsaktion sind die gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen einzuhalten (§ 19a EnWG „Umstellung der Gasqualität“, §§ 8-10 KoV Gas, DVGW Arbeitsblätter z. B. G 680 „Umstellung und Anpassung von Gasgeräten“ etc.).

Zur Sicherstellung einer rechtskonformen Marktraumumstellung wurde bei DONETZ zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 eine sich ausschließlich aus technischen Mitarbeitern zusammensetzende Projektgruppe installiert. Aufgrund erforderlicher Zertifizierungen des Personals zur Erfassung und Umstellung der Geräte beim Letztverbraucher sowie für die geforderte Qualitätskontrolle wird das Projekt gemeinsam mit externen Dienstleistern durchgeführt.

Letztverbraucher werden 2 Jahre sowie Lieferanten 2 Jahre und 4 Monate vor dem Umstellungstermin 2023 informiert. Bis Ende des Geschäftsjahres 2018 soll der Umstellungszeitraum mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt sein, anschließend erfolgt die Ausschreibung der Umstellungsarbeiten.

► **Netzentgeltkalkulation**

Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgt nach den Vorgaben der Strom- und Gas-Netzentgeltverordnung sowie den Vorgaben der Bundesnetzagentur. In Ansatz gebracht werden die jeweils zum 01.01. eines Jahres ermittelten Erlösobergrenzen sowie die geplanten Mengen. Die Veröffentlichung erfolgt diskriminierungsfrei.

Unter Einbeziehung des internen Compliance-Systems wird eine Bevorzugung bzw. ein Wettbewerbsvorteil von DEW21 durch den Verteilernetzbetreiber DONETZ ausgeschlossen. Gem. der für beide Unternehmen geltenden „Compliance-Richtlinie“ tolerieren DEW21 und DONETZ kein kartellrechtswidriges Verhalten. Der Abschluss von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen sowie abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen sind gemäß des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verboten. Die Geschäftsführungen haben daher die o. a. Richtlinie in Kraft gesetzt, die Handlungsanweisungen zum rechtskonformen Verhalten im Sinne der Grundsätze des Kartellrechts formuliert. Inhalte der Richtlinie sind u. a. der richtige Umgang mit anderen Marktteilnehmern und eine Aufklärung über den wettbewerbslich unzulässigen Informationsaustausch Verdachtsfälle werden in jedem Fall untersucht und ziehen ggf. arbeits- und zivilrechtliche Konsequenzen für die betroffenen Mitarbeiter nach sich.

Die Veränderungen durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG) wurden nach Vorgaben der Bundesnetzagentur umgesetzt.

III. Schulungskonzept

Nachdem der Fokus in den letzten zwei Geschäftsjahren darauf lag, auf aktive Initiative des Gleichbehandlungsbeauftragten hin allen Mitarbeitern der Unternehmen DEW21 und DONETZ im Rahmen der bereits erwähnten Qualifizierungsoffensive einen aktuellen Überblick und Ausblick über die Entflechtungsthematik zu vermitteln (Anm.: „Modulares Konzept“ bestehend aus einem grundsätzlichen und einem fachspezifischen Baustein), war das Geschäftsjahr 2017 eher davon geprägt, Qualifizierungsbedarfe über Anmeldungen über das offizielle Fortbildungsprogramm der beiden Unternehmen zu erfassen, um dann reaktiv auf die Nachfrage zu agieren.

IV. Überwachungskonzept

● Revision mit Unbundlinghintergrund

▶ Berechtigungsprüfung LOVION (Unbundling)

Die Revisionsabteilung wurde im Geschäftsjahr 2017 mit der Berechtigungsprüfung LOVION beauftragt. Die Software LOVION BIS bietet eine durchgängige IT-Unterstützung für die technischen Geschäftsprozesse von Netzbetreibern an. Die Basis bildet dabei die Betriebsmittelauskunft und -dokumentation. Daten aus Fremdsystemen (z. B. GIS, ERP) können mit führend im LOVION System gepflegten Daten kombiniert genutzt werden. Das Berechtigungskonzept ist im Hinblick auf Unbundling-Konformität zu prüfen. Der Fokus der Prüfung ist allein auf Strom gerichtet, da die im System enthaltenen Daten zu Wasser, Wärme und Fernwärme nicht den gesetzlichen Bestimmungen des EnWG zur Entflechtung unterliegen. Mit dem Prüfergebnis wird 2018 gerechnet.

● Schlichtungsstellenverfahren mit behauptetem Diskriminierungshintergrund

Die Anzahl an gegenüber der DEW21 bzw. der Verteilernetzgesellschaft DONETZ im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 eröffneten Schlichtungsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr leicht auf 12 Schlichtungsverfahren gesunken:

- 1 Verfahren davon betraf gleichzeitig DEW21 und DONETZ, 11 ausschließlich DEW21;
- 10 Verfahren endeten einvernehmlich, in einem Fall wurde eine Schlichtungsempfehlung ausgesprochen. Ein das Geschäftsjahr 2017 betreffender Fall ist derzeit noch anhängig, d. h. noch nicht seitens der Schlichtungsstelle entschieden worden.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem „Lieferantenwechselprozess“ spielten entgegen der vorangegangenen Jahre in 2017 keine Rolle. Die Beschwerdepunkte im Berichtsjahr lagen ganz überwiegend in der „Energiepreisregelung“ (7 Fälle) und in der „Verbrauchsabrechnung“ (4 Fälle).

In abschließender Beurteilung der vorgetragenen Beschwerden konnte für das Berichtsjahr 2017 seitens des Gleichbehandlungsbeauftragten kein diskriminierendes Verhalten festgestellt werden.

Aus den in den vergangenen Jahren durchgeführten umfänglichen Qualifizierungsmaßnahmen können die Unternehmen DEW21 und DONETZ positiven Nutzen ziehen. Die nachhaltig wirkende Sensibilisierung hat im Ergebnis dazu geführt, dass im Berichtsjahr 2017 kein diskriminierendes Fehlverhalten von Mitarbeitern festgestellt werden konnte, etwaige Sanktionierungen waren daher nicht zu ergreifen.

Dortmund, den 23.03.2018

gez. Thorsten Kühn

(Gleichbehandlungsbeauftragter)